

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SULZBERG

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 31.10.2024

6. Verordnung: Novelle zur Baugrundlagenbestimmung

VERORDNUNG Baugrundlagenbestimmung 2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Sulzberg vom 1.07.2024 ergeht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetz (BauG), LGBl.Nr. 52/2001 idgF, in Abänderung der geltenden Verordnung vom 17.03.2023 folgende Verordnungsänderung über die Verpflichtung zur Einbringung von Anträgen auf Baugrundlagenbestimmung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet von Sulzberg.

§ 2

Baugrundlagenbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Sulzberg über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2024 vom 29.12.2023 außer Kraft. Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs 1 a BauG ist ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung zu stellen, **wenn es sich um Bauvorhaben mit vier oder mehr Wohneinheiten handelt**

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.07.2024 in Kraft.

Damit tritt die bisher geltende Verordnung vom 17.03.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

J o h a n n e s F e u r l e

